

18. NOVEMBER 2022 - Erlass der Wallonischen Regierung über die technische Kontrolle von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, Artikel 1 Paragraf 1 Absatz 1 Ziffer 2, und Absatz 2, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1990, und Paragraf 4 Absatz 1, und Artikel 2 Paragraf 1, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1990;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger;

Aufgrund des gemäß Artikel 3 Ziffer 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen politischen Vorhaben erstellten Berichts vom 27. Oktober 2021;

Aufgrund der am 10. März 2022 abgegebenen Stellungnahme des Finanzinspektors;

Aufgrund des am 24. März 2022 gegebenen Einverständnisses des Ministers für Haushalt;

Aufgrund der am 13. Dezember 2021 abgegebenen Stellungnahme des Wallonischen Beratungsausschusses Verwaltung-Industrie;

Aufgrund des am 11. Mai 2022 in Anwendung des Artikels 84 Paragraf 1 Absatz 1 Ziffer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens des Staatsrats Nr. 71.263/4;

Auf Vorschlag der Ministerin für die Verkehrssicherheit;

Nach Beratung,

Beschließt :

KAPITEL 1 - Technische Kontrolle von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen

Artikel 1 - Durch vorliegenden Erlass wird die Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und von Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG teilweise umgesetzt.

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1° die Richtlinie 2014/45/EU: die Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und von Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG;

2° das Gesetz vom 21. Juni 1985: das Gesetz vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen;

- 3° der Königliche Erlass vom 10. Oktober 1974: der Königliche Erlass vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger;
- 4° der Königliche Erlass vom 23. Dezember 1994: der Königliche Erlass vom 23. Dezember 1994 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen und der Regeln für die verwaltungstechnische Kontrolle in Bezug auf die Stellen, die mit der Kontrolle der in Verkehr gebrachten Fahrzeuge beauftragt sind;
- 5° die zuständige Behörde: der Wallonische Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Verkehrssicherheit gehört, oder dessen Beauftragter;
- 6° der befugte Bedienstete: die in Artikel 36 der Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 genannte Person;
- 7° das Fahrzeug: jedes Kleinkraftrad, Motorrad oder Kraftrad, dreirädriges und vierrädriges Kraftfahrzeug im Sinne des vorliegenden Erlasses;
- 8° das Kleinkraftrad: jedes Fahrzeug im Sinne von Artikel 1 Paragraph 1 Ziffern 1 und 1bis des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974;
- 9° das Motorrad oder das Kraftrad: jedes Fahrzeug im Sinne von Artikel 1 Paragraph 1 Ziffern 2 und 2bis des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974;
- 10° das dreirädrige Kraftfahrzeug: jedes Fahrzeug im Sinne von Artikel 1 Paragraph 1 Ziffern 3 und 3bis des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974;
- 11° das vierrädrige Kraftfahrzeug: jedes Fahrzeug im Sinne von Artikel 1 Paragraph 1 Ziffern 4 und 4bis des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974;
- 12° die technische Kontrolle: die gemäß dem Anhang durchgeführte Prüfung, mit der sichergestellt werden soll, dass das Fahrzeug bei seiner Benutzung auf öffentlichen Straßen sicher ist und die vorgeschriebenen und verbindlichen Sicherheits- und Umweltmerkmale aufweist;
- 13° die Prüfbescheinigung: der von der zuständigen Behörde oder einer zugelassenen technischen Prüfstelle ausgestellte Prüfbericht über die Verkehrs- und Betriebssicherheit, in dem das Ergebnis einer Prüfung im Rahmen der technischen Kontrolle enthalten ist;
- 14° die zugelassene technische Prüfstelle: jede zugelassene Stelle im Sinne des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1994;
- 15° die Kontrollstation: das technische Kontrollzentrum einer zugelassenen technischen Prüfstelle;
- 16° die Mängel: technische Defekte und andere Unregelmäßigkeiten, die bei einer technischen Kontrolle festgestellt werden;
- 17° die geringen Mängel: Mängel ohne bedeutende Auswirkung auf die Fahrzeugsicherheit oder auf die Umwelt sowie andere geringfügige Unregelmäßigkeiten;
- 18° die erheblichen Mängel: Mängel, die die Fahrzeugsicherheit oder die Umwelt beeinträchtigen oder durch die andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, oder andere bedeutendere Unregelmäßigkeiten;
- 19° die gefährlichen Mängel: Mängel, die eine direkte und unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen oder die Umwelt beeinträchtigen und es rechtfertigen, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seine zuständigen Behörden die Nutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen untersagen;
- 20° die Verordnungsbestimmungen: die Bestimmungen, die im Königlichen Erlass vom 10. Oktober 1974 aufgeführt sind.

Art. 3 - § 1. Folgende Fahrzeuge unterliegen den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses:

1° die Motorräder, die Krafträder, die dreirädrigen und vierrädrigen Kraftfahrzeuge, die mit einem belgischen Kennzeichen verkehren oder verkehren sollen und mit einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 125 cm³ ausgestattet sind;

2° die Motorräder, die Krafträder, die dreirädrigen und vierrädrigen Kraftfahrzeuge, die mit einem belgischen Kennzeichen verkehren oder verkehren sollen und mit einem Elektro- oder Hybridmotor mit einer Nenndauerleistung von mehr als 11 kW und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h ausgestattet sind.

§ 2. Kleinkrafträder und andere Fahrzeuge, die nicht unter Paragraph 1 fallen, unterliegen nur den Artikeln 1 bis 5, 6 Paragraph 1 Ziffer 1, und den Artikeln 7 bis 15.

Art. 4 - § 1. Fahrzeuge, die in Betrieb genommen werden, werden auf ihre Übereinstimmung mit den für sie geltenden Verordnungsbestimmungen überprüft.

Die Kontrollen werden von den zugelassenen technischen Prüfstellen durchgeführt, und zwar gemäß Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1994.

§ 2. Soweit durch Bestimmungen nicht anders geregelt, umfassen die Kontrollen die im Anhang aufgeführten Überprüfungen und die in besonderen Verordnungsbestimmungen vorgesehenen zusätzlichen Kontrollen.

Die zuständige Behörde legt die Einzelheiten für die verschiedenen durchzuführenden Kontrollen fest.

§ 3. Das Fahrzeug wird auf Veranlassung des Inhabers in einer der Kontrollstationen der zugelassenen Stellen vorgeführt.

Alle Wiederholungsbesuche finden in der Kontrollstation statt, in der die vollständige Kontrolle stattgefunden hat.

§ 4. Die Fahrzeuge befinden sich in einem sauberen Zustand, der die Kontrolle der verschiedenen zu überprüfenden Bestandteile nicht behindert.

Die Kontrolle wird abgebrochen, wenn Austritte von Kraftstoff oder Gas festgestellt werden.

Der Fahrer befolgt die Hinweise, die ihm gegeben werden, um die Kontrolle seines Fahrzeugs zu ermöglichen.

§ 5. Anlässlich dieser Kontrollen und sofern das Fahrzeug mit den genannten Dokumenten versehen werden muss, übergibt derjenige, der das Fahrzeug zur Kontrolle vorführt, der zugelassenen Stelle die letzte Prüfbescheinigung und legt folgende Dokumente vor:

1° die Zulassungsbescheinigung;

2° die europäische Übereinstimmungsbescheinigung, die Übereinstimmungsbescheinigung oder ein gleichwertiges Schriftstück;

3° das Dokument mit dem Titel "Visuelle Inspektion des Fahrzeugs".

Abweichend von Absatz 1 Ziffer 2 legen die Fahrer von eingeführten Fahrzeugen, die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen waren und zuvor zugelassen wurden, die Übereinstimmungsbescheinigung nicht vor, es sei denn, die Zulassungsbescheinigung ist unleserlich oder unvollständig in Anwendung der Anhänge der Richtlinie 1999/37/EG des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge. In diesem Fall kann das Fehlen der Übereinstimmungsbescheinigung allerdings nicht bestraft werden.

Art. 5 - § 1. Die Kontrollen im Sinne von Artikel 4 werden in zwei Kategorien unterteilt:

1° die vollständigen Kontrollen, die Folgendes überprüfen sollen:

a) die Identifizierung des Fahrzeugs, bei der Folgendes kontrolliert wird:

1) die Fahrgestellnummer;

2) die Zulassungsbescheinigung;

3) die Übereinstimmungsbescheinigung, die europäische Übereinstimmungsbescheinigung oder ein gleichwertiges Schriftstück, wenn eines dieser Dokumente als Fahrzeugdokument vorgeschrieben ist;

b) den technischen Zustand des Fahrzeugs, um zu prüfen, ob es die geltenden Sicherheits- und Umweltstandards erfüllt;

2° die Teilkontrollen, die in mehrere Kategorien unterteilt werden:

a) verwaltungstechnische Kontrollen, die sich ausschließlich auf die Überprüfung folgender Punkte beziehen:

1) der Zulassungsbescheinigung;

2) der Übereinstimmungsbescheinigung, der europäischen Übereinstimmungsbescheinigung oder eines gleichwertigen Schriftstücks im Hinblick auf die Gültigkeitserklärung eines Zulassungsantrags eines Gebrauchtfahrzeugs;

b) administrative Wiederholungsbesuche, die sich ausschließlich auf die Überprüfung folgender Punkte beziehen:

1) - in Anwesenheit des Fahrzeugs - der Fahrgestellnummer, des Identifizierungsschildes und der Dokumente;

2) - bei Abwesenheit des Fahrzeugs - der Dokumente;

c) technische Wiederholungsbesuche, d. h. alle anderen Teilkontrollen.

§ 2. Soweit durch Bestimmungen nicht anders geregelt, umfassen die Kontrollen mindestens die Kontrolle der im Anhang genannten Punkte.

§ 3. Alle Kontrollen, mit Ausnahme derjenigen ohne Vorführung des Fahrzeugs, gehen mit einer Identifizierungskontrolle einher.

Bei dieser Gelegenheit wird überprüft, ob das Fahrzeug gut gewartet ist und ob es den Verordnungsbestimmungen sowie den im vorliegenden Erlass vorgesehenen Bestimmungen entspricht.

Art. 6 - § 1. Kontrollen sind vorgeschrieben:

1° auf Verlangen eines befugten Bediensteten;

2° vor dem Datum der Wiederinbetriebnahme, sei es auf den Namen desselben Inhabers oder auf den Namen eines neuen Inhabers, eines jeden Fahrzeugs:

a) an dem eine Änderung oder ein Umbau im Zusammenhang mit dem Fahrgestell, der Karosserie oder der Ausstattungen vorgenommen wurde, was zu einer Änderung der technischen Merkmale des Fahrzeugs geführt hat;

b) dessen Fahrgestellnummer verstärkt, unkenntlich gemacht oder verändert wurde;

c) das infolge eines Unfalls Beschädigungen am Fahrgestell, an der Lenkung, an der Aufhängung oder an der Bremsanlage erlitten hat oder einen Totalschaden erlitten hat;

3° vor der Zulassung eines Fahrzeugs auf den Namen eines anderen Inhabers.

In Bezug auf Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe c umfasst die Kontrolle die vollständige Kontrolle für alle Fahrzeuge und darüber hinaus die Kontrolle der Fahrwerks- und Fahrgestellgeometrie.

In Bezug auf Absatz 1 Ziffer 3 wird, wenn jedoch der neue Inhaber der Ehegatte, der gesetzliche Zusammenwohnende, ein Kind oder ein Elternteil des vorherigen Inhabers ist, keine Kontrolle durchgeführt, wenn der neue Inhaber beabsichtigt, das alte Kennzeichen auf seinen Namen umzuschreiben, sofern es den in Ausführung des Artikels 21 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen getroffenen Bestimmungen entspricht. Wenn er diese Umschreibung nicht in Betracht zieht, wird vor der Zulassung nur eine verwaltungstechnische Teilkontrolle durchgeführt.

§ 2. Der Kfz-Sachverständige im Sinne des Gesetzes vom 15. Mai 2007 zur Anerkennung und zum Schutz des Berufs als Kfz-Sachverständiger und zur Schaffung eines Instituts für Kfz-Sachverständige oder jeder befugte Bedienstete, der feststellt, dass ein Fahrzeug die in Paragraph 1 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe c erwähnten Beschädigungen oder Schäden erlitten hat, meldet dies dem Öffentlichen Dienst der Wallonie Mobilität und Infrastrukturen und entsprechend dem Königlichen Erlass vom 8. Juli 2013 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Schaffung einer Zentralen Fahrzeugdatenbank.

§ 3. Bei der in Paragraph 1 Absatz 1 Ziffer 3 genannten Kontrolle wird das Fahrzeug mit folgenden Punkten vorgeführt:

1° seiner zuletzt ausgestellten Zulassungsbescheinigung;

2° einem Zulassungskennzeichen;

3° der mit diesem Zulassungskennzeichen verbundenen zivilrechtlichen Haftpflicht.

Die zuständige Behörde legt die Kategorien der Zulassungskennzeichen im Hinblick auf die Vorführung zur technischen Kontrolle fest.

Abweichend von Artikel 5 Paragraph 2 beschränkt sich die in Paragraph 1 Absatz 1 Ziffer 3 erwähnte Kontrolle in den folgenden Fällen auf eine visuelle Inspektion des technischen Zustands des Fahrzeugs:

1° wenn das Fahrzeug über eine Prüfbescheinigung gemäß Artikel 9 verfügt, die weniger als zwei Monate vor der Kontrolle ausgestellt wurde;

2° wenn es sich um ein nach Belgien eingeführtes Fahrzeug handelt, das zuvor in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen war und über eine von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats ausgestellte Prüfbescheinigung verfügt, die bestätigt, dass das Fahrzeug weniger als zwei Monate vor der in Paragraph 1 Absatz 1 Ziffer 3 genannten Kontrolle eine technische Kontrolle bestanden hat, die mindestens die Bestimmungen der Richtlinie 2014/45/EG erfüllt.

Wird nach dieser visuellen Inspektion festgestellt, dass das Fahrzeug weder technische Mängel noch Verstöße gegen die Verordnungsbestimmungen aufweist, wird ein Dokument mit dem Titel "Visuelle Inspektion des Fahrzeugs" ausgestellt.

Wird hingegen nach dieser visuellen Inspektion festgestellt, dass das Fahrzeug einen oder mehrere technische Mängel oder einen oder mehrere Verstöße gegen die Verordnungsbestimmungen aufweist, wird das Fahrzeug unverzüglich erneut einer vollständigen Kontrolle unterzogen.

Das in Absatz 3 genannte Dokument "Visuelle Inspektion des Fahrzeugs" enthält die in Artikel 9 Paragraph 2 Absatz 2 Ziffern 1 bis 9 aufgeführten Daten.

Das Dokument "Visuelle Inspektion des Fahrzeugs" begleitet stets die in Absatz 1 genannte Prüfbescheinigung, auf der die Kraftfahrzeugüberwachungsstelle, die die visuelle Inspektion des technischen Zustands des Fahrzeugs durchgeführt hat, unauslöschlich den Vermerk "NICHT GÜLTIG BEI FEHLENDEM DOKUMENT 'VISUELLE INSPEKTION DES FAHRZEUGS' "anbringt.

Art. 7 - Teilkontrollen sind vorgeschrieben:

- 1° auf Verlangen eines befugten Bediensteten;
- 2° für die in Artikel 10 Paragraphen 2 bis 4 genannten Fahrzeuge;
- 3° im Falle einer in Artikel 6 Paragraph 1 Absatz 1 Ziffer 3 vorgesehenen Umschreibung.

Die in Absatz 1 Ziffer 2 genannte Kontrolle findet innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Gültigkeit der vorherigen vollständigen Kontrolle oder Teilkontrolle statt. Nach Ablauf dieser Frist wird eine vollständige Kontrolle durchgeführt.

Art. 8 - Von der technischen Kontrolle ausgenommen sind:

- 1° Fahrzeuge der Polizei;
- 2° Fahrzeuge, die mit einem Testkennzeichen und einer gültigen Zulassungsbescheinigung gemäß dem Königlichen Erlass vom 8. Januar 1996 zur Regelung der Eintragung der Handelsschilder und nationalen Kennzeichen für Kraftfahrzeuge und Anhänger verkehren;
- 3° Fahrzeuge, die für die Nutzung durch die Streitkräfte, den Zivilschutz, die Feuerwehr, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Dienste und die medizinischen Notfalldienste konzipiert, gebaut und zugelassen sind.

Art. 9 - § 1. Die Kontrollen führen je nach Fall zur Ausstellung einer Prüfbescheinigung oder eines Dokuments "Visuelle Inspektion des Fahrzeugs", dessen Muster von der zuständigen Behörde festgelegt wird.

§ 2. Die Bescheinigung enthält mindestens:

- 1° die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN);
- 2° das amtliche Kennzeichen und das Länderkennzeichen des Staats der Zulassung;
- 3° den Ort und das Datum der Kontrolle;
- 4° den Kilometerstand, der bei dem vorherigen und dem aktuellen vollständigen Besuch ermittelt wurde (falls zutreffend);
- 5° die Fahrzeugklasse (falls zutreffend);
- 6° die Anzahl der Sitzplätze außer dem Fahrersitz;
- 7° die etwaigen festgestellten Mängel und ihre Kategorie;
- 8° die etwaigen Verstöße gegen die Verordnungsbestimmungen;
- 9° die Gesamtbewertung des Fahrzeugs;
- 10° die Angaben, die sich auf Kontrollen beziehen, denen das Fahrzeug aufgrund anderer Verordnungsbestimmungen unterliegt;
- 11° bestimmte Informationen, die für spätere Besuche nützlich sind;
- 12° die Identifizierungsdaten bezüglich der zugelassenen technischen Prüfstelle, die die Kontrolle durchgeführt hat.

§ 3. Eine gültige Prüfbescheinigung, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union für ein in diesem Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug ausgestellt wurde und aus der hervorgeht, dass das Fahrzeug einer günstigen technischen Überwachung im Sinne der Richtlinie 2014/45/EU unterzogen wurde, wird von der zuständigen Behörde anerkannt.

Im Zweifelsfall kann die zuständige Behörde die Gültigkeit der Prüfbescheinigung überprüfen, bevor sie diese anerkennt.

Art. 10 - § 1. Die Prüfbescheinigung ist gültig, wenn anlässlich der Kontrolle Folgendes festgestellt wird:

1° das Fahrzeug weist weder technische Mängel noch Verstöße gegen die Verordnungsbestimmungen auf;

2° das Fahrzeug weist einen oder mehrere technische Mängel auf, die es zwar nicht gefährlich machen, aber die dennoch zu überwachen sind;

3° das Fahrzeug weist einen oder mehrere als geringfügige Mängel eingestufte Verstöße gegen die Verordnungsbestimmungen auf, die leicht behoben werden können.

§ 2. Die Gültigkeitsdauer der Prüfbescheinigung beträgt drei Monate, wenn, ungeachtet etwaiger Mängel nach Paragraph 1, das Fahrzeug einen oder mehrere von der zuständigen Behörde als geringe Mängel eingestufte administrative Verstöße aufweist.

§ 3. Die Gültigkeitsdauer der Prüfbescheinigung beträgt fünfzehn Tage, wenn das Fahrzeug, ohne dass es eine unmittelbare Gefahr darstellt, einen oder mehrere erhebliche Mängel aufweist.

§ 4. Die Gültigkeitsdauer der Prüfbescheinigung ist ungültig, wenn der Zustand eines Bestandteils oder einer Gruppe von Bestandteilen oder ein oder mehrere Verstöße gegen die Verordnungsbestimmungen dazu führen, dass das Fahrzeug nicht zum Verkehr zugelassen ist oder im Verkehr gehalten wird. Diese Mängel werden als gefährliche Mängel eingestuft.

In diesem Fall trägt die Prüfbescheinigung den Vermerk "VERKEHRSUNTAUGLICH".

§ 5. Die Farbe der Prüfbescheinigung ist in den in den Paragraphen 1 und 2 festgelegten Fällen grün und in den in den Paragraphen 3 und 4 festgelegten Fällen rot.

§ 6. Für die in Artikel 6 Paragraph 1 Absatz 1 Ziffer 3 vorgesehene Kontrolle wird der Bescheinigung, wie in Artikel 10 Paragraph 1 beschrieben, ein Zulassungsantrag beigefügt.

Für die in Artikel 6 Paragraph 1 Absatz 3 vorgesehene Kontrolle wird ein Zulassungsantrag ausgestellt.

Art. 11 - § 1. Die zugelassenen technischen Prüfstellen sind berechtigt, die in diesem Artikel genannten Gebühren zu erheben.

Die zugelassenen technischen Prüfstellen hängen in jeder ihrer technischen Kontrollstellen alle Gebühren aus, zu deren Erhebung sie berechtigt sind.

§ 2. Die Kontrollkosten sind vom Fahrzeuginhaber zu tragen.

Die Zahlungen sind in bar zu leisten, sofern nicht anders von der zuständigen Behörde bestimmt.

§ 3. Die Höhe der Gebühren, einschließlich der Mehrwertsteuer, wird wie folgt festgelegt:

1° die vollständige Kontrolle nach Anhang: 48,50 Euro;

2° die Teilkontrolle eines Fahrzeugs infolge:

a) der Aufforderung durch einen befugten Bediensteten: 13,30 Euro;

b) eines administrativen Besuchs oder Wiederholungsbesuchs: 8,40 Euro;

c) eines technischen Wiederholungsbesuchs: 13,30 Euro;

3° die Abfassung, die Gültigkeitserklärung und die Ausstellung eines Zulassungsantrags für die anderen Kontrollen als derjenigen, die unter Paragraph 3 Ziffer 1 vorgesehen ist: 4,20 Euro;

4° die Suche oder die Ausstellung eines Duplikats jedes ausgestellten Originaldokuments: 13,30 Euro;

5° die Kontrolle eines Fahrzeugs nach einem Unfall:

a) Kontrolle der Fahrwerks- und Fahrgestellgeometrie: 103,10 Euro;

b) Kontrolle der Fahrwerksgeometrie: 51,80 Euro;

6° Zuschlag für die Nichtvorführung des Fahrzeugs bei der technischen Kontrolle, nachdem ein Termin verabredet worden war: 30,00 Euro; dieser Zuschlag gilt nicht, wenn der Termin mehr als 48 Stunden im Voraus abgesagt worden ist, oder in einem Fall ordnungsgemäß gerechtfertigter höherer Gewalt;

7° die Übereinstimmungskontrolle eines Fahrzeugs, das eingeführt wurde im Rahmen von Artikel 3 Paragraph 3ter des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger: 85,00 Euro;

8° die Übereinstimmungskontrolle:

a) Kontrolle zur Überprüfung der Übereinstimmung eines Fahrzeugs zwecks Ausstellung der als Übereinstimmungsbescheinigung geltenden Bescheinigung: 108,50 Euro;

b) Validierung oder Ausgabe eines Identifizierungsschildes: 8,40 Euro

§ 4. Die in Paragraph 3 genannten Beträge werden jährlich am 1. Januar aufgrund der Entwicklung des Gesundheitsindex des Monats November des vorigen Jahres automatisch angepasst. Bei der Indexierung wird das Ergebnis gegebenenfalls auf die nächste ganze Dezimale auf- bzw. abgerundet.

Der Ausgangsindex ist der Index für den Monat November 2020, mit Ausnahme der in Paragraph 3 Ziffern 1 und 7 genannten Beträge, für die der Ausgangsindex der Index für November 2022 ist.

§ 5. Im Falle höherer Gewalt, die von der zuständigen Behörde zu beurteilen ist, kann der nach Paragraph 3 Ziffer 6 zu zahlende Zuschlag für die Nichtvorführung des Fahrzeugs zurückerstattet werden.

Im Falle höherer Gewalt darf das Fahrzeug nur für Leerfahrten auf dem direktesten Weg zwischen der technischen Kontrollstation und dem Wohnort oder Betriebssitz des Fahrzeuginhabers oder dem Betriebssitz des Reparateurs und umgekehrt verwendet werden.

KAPITEL II - Änderungen am Königlichen Erlass vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger

Art. 12 - Art. 12 - Artikel 1 Paragraph 2 des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 31. Oktober 2017, wird durch eine Ziffer 24 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

" 24. "die zugelassene technische Prüfstelle": die zugelassenen Stellen gemäß dem Königlichen Erlass vom 23. Dezember 1994 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen und der Regeln für die verwaltungstechnische Kontrolle in Bezug auf die Einrichtungen, die mit der Kontrolle der in Verkehr gebrachten Fahrzeuge beauftragt sind."

Art. 13 - Artikel 3 desselben Erlasses, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2010, wird durch einen Paragrafen 3ter mit folgendem Wortlaut ergänzt:

" § 3ter. Die Fahrzeuge, die unter dem Verfahren gemäß Artikel 1 Paragraf 4bis des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, in Belgien eingeführt und zum ersten Mal in Verkehr gebracht werden, werden einer zugelassenen technischen Prüfstelle vorgeführt, die eine Übereinstimmungskontrolle des Fahrzeugs durchführt und die Einhaltung der Verordnungsbestimmungen des vorliegenden Erlasses kontrolliert."

KAPITEL III – Schlussbestimmungen

Art. 14 - Der vorliegende Erlass tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Art. 15 - Die Ministerin für die Verkehrssicherheit wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 18. November 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Die Ministerin für den öffentlichen Dienst, Datenverarbeitung, administrative Vereinfachung, beauftragt mit den Bereichen Kindergeld, Tourismus, Erbe und Verkehrssicherheit

V. DE BUE

Anhang zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 18. November 2022 über die technische Kontrolle von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger

Mindestanforderungen an die Prüfinhalte und empfohlene Methoden der Kontrolle

A. Allgemeines

Im vorliegenden Anhang sind die zu kontrollierenden Fahrzeugsysteme und -bauteile aufgeführt. Daneben werden die empfohlene Kontrollmethode und die Kriterien angegeben, die bei der Kontrolle, ob sich das Fahrzeug in einem akzeptablen Zustand befindet, anzuwenden sind.

Die Kontrolle betrifft mindestens die im nachstehenden Buchstaben C aufgeführten Punkte, sofern sie die Ausrüstung des kontrollierten Fahrzeugs betreffen. Bei der Kontrolle kann auch untersucht werden, ob die jeweiligen Teile und Bauteile des betreffenden Fahrzeugs den Sicherheitsanforderungen und Umweltmerkmalen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung bzw. der Anpassung des Fahrzeugs in Kraft waren.

Gestattet die Bauart des Fahrzeugs keine Anwendung der Kontrollverfahren nach vorliegendem Anhang, so ist die Kontrolle nach den vom Öffentlichen Dienst der Wallonie Mobilität und Infrastruktur empfohlenen und akzeptierten Kontrollmethoden durchzuführen, wobei sichergestellt wird, dass die Sicherheits- und Umweltschutzstandards eingehalten werden.

Die Kontrolle aller nachfolgend aufgeführten Punkte gilt bei einer Fahrzeugkontrolle als obligatorisch, mit Ausnahme der in der Spalte "Punkt" der Tabelle unter Punkt C angekreuzten Punkte, die den Zustand des Fahrzeugs und seine Verkehrstauglichkeit betreffen, ohne bei der technischen Kontrolle als wesentlich angesehen zu werden.

Die Gründe für Mangelfeststellung sind nicht relevant in Fällen, in denen Anforderungen betroffen sind, die zum Zeitpunkt der Ersterzulassung oder Erstinbetriebnahme in den einschlägigen Rechtsvorschriften für die Typgenehmigung oder den Anpassungsbestimmungen nicht vorgeschrieben waren.

Soweit als Verfahren Sichtkontrolle angegeben ist, bedeutet dies, dass der Prüfer neben der Inaugenscheinnahme die betreffenden Einrichtungen gegebenenfalls auch betätigen, ihren Geräuschpegel beurteilen oder jedes andere Inspektionsverfahren anwenden sollte.

B. Umfang der Kontrolle

Die Kontrolle umfasst mindestens die folgenden Bereiche:

0. Identifizierung des Fahrzeugs;

1. Bremsanlage;

2. Lenkung;

3. Sichtbarkeit;

4. Beleuchtungsanlage und Bestandteile der elektrischen Anlage;

5. Achsen, Räder, Reifen, Aufhängung;

6. Fahrgestell und daran befestigte Teile;

7. sonstige Ausstattungen;

8. Umweltbelastung;

9. zusätzliche Kontrollen bei Fahrzeugen zur Personenbeförderung (Fahrzeugklassen M2 und M3).

C. Inhalt und Methoden der Kontrolle sowie Bewertung von Mängeln an Fahrzeugen

Die Kontrolle erstreckt sich mindestens auf die nachstehend aufgelisteten Punkte unter Anwendung der aufgeführten Mindeststandards und empfohlenen Methoden.

Für alle Fahrzeugsysteme und -bauteile, die kontrolliert werden müssen, wird im Einzelfall eine Bewertung der Mängel anhand der in dieser Tabelle festgelegten Kriterien durchgeführt.

Die Liste der Mängel ist nicht erschöpfend. In diesem Anhang nicht aufgeführte Mängel sind entsprechend der mit ihnen verbundenen Gefährdung des Straßenverkehrs zu bewerten.

Punkt	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
0. IDENTIFIZIERUNG DES FAHRZEUGS					
0.1. Kennzeichenschild (falls vorgeschrieben ¹)	Sichtprüfung	a) Kennzeichenschild(er) fehlt (fehlen) oder ist (sind) so mangelhaft befestigt, dass es (sie) abfallen kann (können)		X	
		b) Beschriftung fehlt oder ist unleserlich		X	
		c) Entspricht nicht den Fahrzeugdokumenten oder -aufzeichnungen		X	
		W.a) Nicht vorschriftsmäßig	X		
		W.b) Zustand	X		
0.2. Fahrzeugidentifizierungs-/Fahrgestell-/Seriennummer	Sichtprüfung	a) Fehlt oder ist unauffindbar		X	
		b) Unvollständig, unleserlich, offensichtlich gefälscht oder entspricht nicht den Fahrzeugdokumenten		X	
		c) Unleserliche Fahrzeugdokumente oder Unstimmigkeiten	X		

		W.a) Nicht vorhanden, aber auf dem Kennschild aufgeführt	X		
		W.b) Fehlende Bescheinigung des Herstellers	X		
0.W.1. Kennschild	Sichtprüfung	a) Fehlendes oder nicht auffindbares Schild	X		
		b) Fehlerhaft	X		
		c) Zustand	X		
		d) Sicherung unzureichend	X		
		e) Nicht vorschriftsmäßig	X		
0.W.2. Zulassung/TGP	Sichtprüfung	a) Provisorisch		X	
		b) Nicht vorhanden		X	
0.W.3. Fahrzeugdokument/Zulassungsbescheinigung	Sichtprüfung	a) Nicht vorhanden			X
		b) Fälschung			X

		c) Abweichung vom Kennzeichen			X
		d) Fehlerhaft	X		
		e) Unrichtiges Geschlecht	X		
		f) Abgelaufen	X		
		g) Fehlend obwohl zugelassen, unleserlich, Beschädigung, die eine Identifizierung unmöglich macht	X		
		h) Bescheinigung/Überprüfung	X		
0.W.4. Rehabilitationsdokument	Sichtprüfung	a) Unvollständig	X		
		b) Fehlend	X		
		c) Stempel infolge der Kontrolle nach Unfall	X		
0.W.5. Versicherung	Sichtprüfung	a) Nicht vorhanden	X		
1. BREMSANLAGE					

1.1. Mechanischer Zustand und Funktion					
1.1.1. Bremspedal- /Bremshebelachse	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems Anmerkungen: Fahrzeuge mit Bremskraftverstärker sollten mit ausgeschaltetem Motor geprüft werden.	a) Pedalachse schwergängig		X	
		b) Übermäßige Abnutzung oder Spiel		X	
		W.a) Übermäßiges Scheuern		X	
1.1.2. Zustand des Pedals/des Bremshebels und Weg der Bremsbetätigungseinrichtung	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems Anmerkungen: Fahrzeuge mit Bremskraftverstärker sollten mit ausgeschaltetem Motor geprüft werden.	a) Übermäßiger Weg oder keine ausreichende Wegreserve vorhanden		X	
		b) Freigängigkeit der Bremsbetätigungseinrichtung beeinträchtigt Funktionsfähigkeit beeinträchtigt	X	X	
		c) Gummi-/Antirutschvorrichtung auf dem Bremspedal fehlt, ist locker oder übermäßig abgenutzt		X	
		W.a) Zustand Schweißung - Überhitzung			X
		W.b) Zustand		X	
		W.c) Fehlende Sicherheit			X

		W.d) Nicht vorschriftsmäßige Montage		X	
		W.e) Ergonomie - Kontrolle der Manövrierfähigkeit		X	
1.1.6. Feststellbremse, Betätigungshebel, Ratsche, elektronische Feststellbremse	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems	a) Ratsche sperrt nicht einwandfrei		X	
		b) Abnutzung an der Hebelachse oder am Ratschmechanismus	X		
		Übermäßiger Verschleiß		X	
		c) Übermäßiger Hebelweg wegen falscher Einstellung		X	
		W.a) Betätigungseinrichtung fehlt, ist beschädigt oder unwirksam			X
		W.b) Der Betätigungshebel ist nicht funktionsfähig, beschädigt, positioniert, verformt oder kurzgeschlossen, so dass die Bedienung der Bremse erschwert wird			X
1.1.10. Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder (hydraulische Anlagen) Servobremse, Bremsflüssigkeit	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, wenn möglich	a) Bremskraftverstärker schadhaft oder unwirksam		X	
		Keine Funktion			X

	b) Hauptbremszylinder schadhaft, aber Bremse funktioniert noch		X	
	Hauptbremszylinder schadhaft oder undicht			X
	c) Hauptbremszylinder unsicher, aber Bremse funktioniert noch		X	
	Hauptbremszylinder unsicher.			X
	d) Unzureichender Bremsflüssigkeitsvorrat, unterhalb der Mindeststandanzeige	X		
	Bremsflüssigkeitsvorrat erheblich unterhalb der Mindeststandanzeige		X	
	Keine Bremsflüssigkeit sichtbar			X
	e) Verschluss für den Ausgleichsbehälter des Hauptbremszylinders fehlt	X		
	f) Warnleuchte für Bremsflüssigkeit leuchtet oder ist defekt	X		
	g) Mangelhafte Funktion der Warnvorrichtung für Bremsflüssigkeitsstand	X		
	W.a) Hauptzylinder / Servobremse			X
1.1.11. Hydraulik - Starre Bremsleitungen	a) Unmittelbare Ausfall- oder Bruchgefahr			X

	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, wenn möglich	b) Leitungen oder Anschlüsse undicht (Druckluftbremssysteme)		X	
		Leitungen oder Anschlüsse undicht (Hydraulikbremssysteme)			X
		c) Leitungen beschädigt oder übermäßig korrodiert		X	
		Beeinträchtigung der Bremsfunktion durch Blockieren oder unmittelbare Gefahr einer Leckage			X
		d) Leitungen falsch verlegt	X		
		Gefahr einer Beschädigung		X	
1.1.12. Flexible Bremsschläuche	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, wenn möglich	a) Unmittelbare Ausfall- oder Bruchgefahr			X
		b) Bremsschläuche beschädigt, angescheuert, verdreht oder zu kurz	X		
		Bremsschläuche beschädigt oder scheuern		X	
		c) Schläuche oder Anschlüsse undicht (Luftbremssysteme)		X	
		Bremsschläuche oder Anschlüsse undicht (Hydraulikbremssysteme)			X
		d) Schlauchausbeulung unter Druck		X	
		Cord schadhaft			X

		e) Schläuche porös		X	
		W.a) Fehlerhafte Befestigung			X
1.1.13. Bremsbeläge und Bremsklötze	Sichtprüfung	a) Belag oder Klotz übermäßig abgenutzt (Mindeststärkenanzeige erreicht)		X	
		Belag oder Klotz übermäßig abgenutzt (Mindeststärkenanzeige nicht sichtbar)			X
		b) Belag oder Klötze verschmutzt (Öl, Fett usw.)		X	
		Bremswirkung beeinträchtigt			X
		c) Belag oder Klotz fehlt oder falsch montiert			X
1.1.14. Bremstrommeln, Brems Scheiben	Sichtprüfung	a) Scheibe oder Trommel abgenutzt		X	
		Trommel oder Scheibe übermäßig abgenutzt, mit übermäßiger Riefenbildung, eingerissen, unsicher oder gebrochen			X
		b) Trommel oder Scheibe verschmutzt (Öl, Fett, usw.)		X	
		Bremswirkung beeinträchtigt			X
		c) Trommel oder Scheibe fehlt			X

		d) Ankerplatte unsicher		X	
		W.a) Kritisch korrodiert, jedoch ohne Einfluss auf die Wirkung		X	
		Kritisch korrodiert, mit Einfluss auf die Wirkung			X
1.1.15. Bremsseile, -zugstangen, -hebel, -gestänge	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, wenn möglich	a) Seile beschädigt oder verknötet Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		b) Bauteil übermäßig abgenutzt oder korrodiert Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		c) Seil, Zugstange oder Gelenk unsicher		X	
		d) Seilführung schadhaft		X	
		e) Freigängigkeit der Bremsanlage beeinträchtigt		X	
		f) Übermäßige Hebel-/Gestängewege wegen falscher Einstellung oder übermäßiger Abnutzung		X	
		W.a) Unpassende Montage		X	

1.1.16. Radbremssylinder (einschl. Federspeicher oder Hydraulikzylinder) - Bremskättel	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, wenn möglich	a) Radbremssylinder eingerissen oder beschädigt Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		b) Radbremssylinder undicht Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		c) Radbremssylinder unsicher oder unsachgemäß montiert Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		d) Radbremssylinder übermäßig korrodiert Gefahr des Versagens		X	X
		e) Unzureichender oder übermäßiger Weg des Betätigungskolbens oder der Membran Bremswirkung beeinträchtigt (zu wenig Reserveweg)		X	X
		f) Staubabdichtung beschädigt Staubabdichtung fehlt oder ist übermäßig beschädigt.	X	X	

1.1.21. Vollständiges Bremssystem	Sichtprüfung	a) Andere Systembauteile (z. B. Frostschutzmittelpumpe, Lufttrockner usw.) sind derart äußerlich beschädigt oder übermäßig korrodiert, dass das Bremssystem beeinträchtigt ist. Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		c) Ein Bauteil oder mehrere Bauteile unsicher oder unsachgemäß montiert d) Sicherheitskritische Veränderung/Reparatur eines Bauteils oder mehrerer Bauteile ³ Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
1.2. Betriebsbremse: Wirkung und Wirksamkeit					
1.2.1. Leistung	Bremsen auf einem Bremsprüfstand oder, falls nicht möglich, während einer Straßenprüfung bis zur Höchstbremskraft steigernd betätigen	a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern Keine Bremskraft an einem oder mehreren Rädern		X	X

	<p>b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden</p> <p>Bremskraft an einem Rad beträgt bei gelenkten Achsen weniger als 50 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft.</p>		X	X
	<p>c) Bremskraft nicht abstufbar (Rupfen)</p>		X	
	<p>d) Zu lange Reaktionszeit</p>		X	
	<p>e) Starke Schwankung der Bremskraft während jeder vollen Radumdrehung</p>		X	

1.2.2. Wirksamkeit	<p>Prüfung auf einem Bremsprüfstand oder, falls aus technischen Gründen nicht möglich, in einem Straßentest mit einem registrierenden Verzögerungsmessgerät zur Ermittlung der Abbremswirkung, bezogen auf die zulässige Höchstmasse oder, im Falle von Sattelanhängern, auf die Summe der zulässigen Achslasten Fahrzeuge oder Anhänger mit einer zulässigen Höchstmasse über 3,5 Tonnen müssen gemäß ISO-Norm 21069 oder nach einem gleichwertigen Verfahren geprüft werden.</p> <p>Straßenprüfungen sollten auf einer trockenen, ebenen und geraden Straße durchgeführt werden.</p>	<p>Nachfolgende Mindestwerte werden nicht erreicht:</p> <p>Klassen L (beide Bremsen gemeinsam):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kategorie L1e: 42 % — Kategorien L2e, L6e: 40 % — Kategorie L3e: 50 % — Kategorie L4e: 46 % — Kategorien L5e, L7e: 44 % <p>Klassen L (Hinterradbremse):</p> <p>Alle Kategorien: 25 % der Gesamtmasse des Fahrzeugs</p> <p>Weniger als 50 % der oben genannten Werte erreicht</p>		X	X
1.3. Hilfsbremse (Notbremse), Wirkung und Wirksamkeit (falls getrennte Anlage)					
1.3.1. Wirkung	<p>Bei einem vom Betriebsbremssystem getrennten Hilfsbremssystem ist das unter 1.2.1 beschriebene Prüfverfahren anzuwenden.</p>	<p>a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern</p> <p>Keine Bremskraft an einem oder mehreren Rädern</p>		X	X

		<p>b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden</p> <p>Bremskraft an einem Rad beträgt bei gelenkten Achsen weniger als 50 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft.</p>		X	X
		c) Bremskraft nicht abstufbar (Rupfen)		X	
1.3.2. Wirksamkeit	Bei einem vom Betriebsbremssystem getrennten Hilfsbremssystem ist das unter 1.2.2 beschriebene Prüfverfahren anzuwenden.	<p>Wirksamkeit von weniger als 50 % der erforderlichen Bremskraft der Betriebsbremse gemäß 1.2.2, bezogen auf die zulässige Höchstmasse</p> <p>Weniger als 50 % der oben genannten Wirksamkeitswerte erreicht</p>		X	X
1.4. Feststellbremse: Wirkung und Wirksamkeit					
1.4.1. Leistung	Betätigung der Bremse bei der Prüfung auf einem Bremsprüfstand	<p>Bremse einseitig ohne Wirkung oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden</p> <p>Weniger als 50 % der unter Nummer 1.4.2 genannten Wirksamkeitswerte im Verhältnis zur Masse des Fahrzeugs während der Prüfung erreicht</p>		X	X

1.4.2. Wirksamkeit	Prüfung auf einem statischen Bremsprüfstand. Andernfalls Prüfung in einem Straßentest mit einem anzeigenden oder registrierenden Verzögerungsmessgerät bzw. auf einer Straße mit bekanntem Neigungswinkel.	Abbremswirkung bei allen Fahrzeugen beträgt nicht mindestens 16 % im Verhältnis zur zulässigen Höchstmasse oder bei Kraftfahrzeugen nicht mindestens 12 % im Verhältnis zur zulässigen Höchstmasse der Fahrzeugkombination (es gilt der höhere Wert). Weniger als 50 % der oben genannten Wirksamkeitswerte erreicht		X	X
1.6. Antiblockiersystem (ABS)	Sichtprüfung und Prüfung der Warnvorrichtung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Warnvorrichtung schadhaft		X	
		b) Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung des Systems an		X	
		c) Raddrehzahlsensoren fehlen oder sind beschädigt		X	
		d) Kabel beschädigt		X	
		e) Andere Bauteile fehlen oder sind beschädigt		X	
		f) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
		W.a) Austritt		X	
1.7. Elektronisches Bremssystem (EBS)	Sichtprüfung und Prüfung der Warnvorrichtung und/oder	a) Warnvorrichtung schadhaft		X	

	Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	b) Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung des Systems an		X	
		c) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
1.8. Bremsflüssigkeit	Sichtprüfung	Bremsflüssigkeit verschmutzt oder weist Ablagerungen auf. Unmittelbare Ausfallgefahr		X	X
2. LENKUNG					
2.1. Mechanischer Zustand					
2.1.1. Zustand des Lenkgetriebes	Drehen des Lenkrads oder der Lenkstange von Anschlag zu Anschlag, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht und die Räder vom Boden abgehoben sind oder auf Drehtellern stehen. Sichtprüfung der Funktion des Lenkgetriebes	a) Getriebe schwergängig		X	
		b) Gelenkwelle verzogen oder Keilwelle verschlissen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X

		c) Gelenkwelle übermäßig abgenutzt Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X
		d) Gelenkwelle weist übermäßigen Weg auf Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X
		e) Leckage Tropfenbildung, Austritt	X	X	
2.1.2. Befestigung des Lenkgetriebes	Drehen des Lenkrads/der Lenkstange im und gegen den Uhrzeigersinn, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht und das Gewicht der Räder auf dem Boden bleibt, oder mittels eines speziell angepassten Radspieldetektors. Sichtprüfung der Befestigung des Lenkgehäuses am Fahrgestell.	a) Lenkgetriebe nicht ausreichend befestigt Befestigungen gefährlich locker oder Relativbewegung zum Fahrgestell/Aufbau sichtbar		X	X
		b) Befestigungslöcher im Fahrgestell ausgeweitet Befestigungen stark beeinträchtigt		X	X
		c) Befestigungsbolzen fehlen oder sind gebrochen Befestigungen stark beeinträchtigt		X	X
		d) Lenkgetriebe gebrochen Stabilität oder Befestigung des Gehäuses beeinträchtigt		X	X

2.1.3. Zustand des Lenkgestänges Lenkvorrichtung	Ruckartiges Drehen des Lenkrads im und gegen den Uhrzeigersinn, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht und die Räder auf dem Boden bleiben, oder mittels eines speziell angepassten Radspieldetektors. Sichtprüfung der Lenkungsbauteile auf Abnutzung, Bruch und Sicherheit	a) Relativbewegung der Bauteile, die befestigt sein sollten Übermäßiges Spiel oder Gefahr des LöSENS der Verbindungen		X	X
		b) Übermäßiger Verschleiß an den Verbindungsstellen Sehr große Gefahr des LöSENS der Verbindungen		X	X
		c) Ein Bauteil gebrochen oder verformt Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X
		d) Sicherungseinrichtungen fehlen		X	
		e) Einstellung der Bauteile (z. B. der Spurstange oder Lenkzwischenstange) fehlerhaft		X	
		f) Sicherheitskritische Reparatur/Veränderung ³ Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X
		g) Staubabdichtung beschädigt oder schadhaf Staubabdichtung fehlt oder ist schwer beschädigt.	X		X
2.1.4. Funktion des Lenkgestänges	Ruckartiges Drehen des Lenkrads oder der Lenkstange im und gegen	a) Lenkgestänge stößt bei Bewegung gegen festen Teil des Fahrgestells		X	

	den Uhrzeigersinn, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht und die Räder auf dem Boden bleiben, oder mittels eines speziell angepassten Radspieldetektors. Sichtprüfung der Lenkungsbauteile auf Abnutzung, Bruch und Sicherheit	b) Lenkanschläge funktionieren nicht oder fehlen		X	
2.1.5. Servolenkung	Prüfung des Lenkungssystems auf Leckage und Prüfung des Füllstands des Hydraulikbehälters (falls sichtbar). Prüfung der Funktion des Servolenkungssystems, während die Räder des Fahrzeugs auf dem Boden stehen und der Motor läuft	a) Flüssigkeitsleck oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	
		b) Flüssigkeitsvorrat unzureichend (unterhalb der Mindeststandanzeige)	X		
		Flüssigkeitsvorrat unzureichend		X	
		c) Mechanismus funktioniert nicht		X	
		Lenkung beeinträchtigt			X
		d) Mechanismus gebrochen oder unsicher		X	
		Lenkung beeinträchtigt			X
		e) Einstellung fehlerhaft oder Bauteile stoßen aneinander		X	
		Lenkung beeinträchtigt			X
		f) Sicherheitskritische Reparatur/Veränderung ³		X	
		Lenkung beeinträchtigt			X

		g) Kabel/Schläuche beschädigt oder übermäßig korrodiert		X	
		Lenkung beeinträchtigt			X
2.2. Lenkrad, Lenksäule und Lenkstange					
2.2.1. Zustand des Lenkrads/der Lenkstange	Drücken und Ziehen des Lenkrads in Längsrichtung der Lenksäule, Drücken des Lenkrads/der Lenkstange in verschiedene Richtungen im rechten Winkel zur Lenksäule/-gabel, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne und mit seiner Gesamtmasse auf dem Boden steht. Sichtprüfung auf vorhandenes Spiel und des Zustands der beweglichen Kupplungen oder Antriebsgelenke	a) Relativbewegung zwischen Lenkrad oder Lenkstange und Lenksäule wegen Lockerung		X	
		Sehr große Gefahr des Lösens der Verbindungen			X
		b) Sicherung - Sicherungseinrichtung auf Lenkradnabe oder Lenkstange fehlt		X	
		Sehr große Gefahr des Lösens der Verbindungen			X
		c) Lenkradnabe, -kranz, oder -speichen gebrochen oder locker		X	
		Sehr große Gefahr des Lösens der Verbindungen			X

		W.a) Sicherheitskritische Reparatur/Veränderung		X	
		W.b) Unbeabsichtigtes Betätigen einer Steuerung infolge der Bewegung der Lenkstange		X	
		W.c) Symmetrie		X	
		W.d) Nicht vorschriftsmäßig (max. 1 m)	X		
2.2.2. Lenksäule/Gabeljoch und Gabel sowie Lenkungsämpfer – Lager der Lenksäule	Drücken und Ziehen des Lenkrads in Längsrichtung der Lenksäule, Drücken des Lenkrads/der Lenkstange in verschiedene Richtungen im rechten Winkel zur Lenksäule/-gabel, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne und mit seiner Gesamtmasse auf dem Boden steht. Sichtprüfung auf vorhandenes Spiel und des Zustands der beweglichen Kupplungen oder Antriebsgelenke	a) Übermäßiger Aufwärts- oder Abwärtsweg der Lenkradmitte		X	
		b) Übermäßiges Radialspiel der Lenksäule		X	
		c) Flexible Kupplung beschädigt		X	

		d) Befestigung schadhaft Sehr große Gefahr des Lösens der Verbindungen		X	X
		e) Sicherheitskritische Veränderung ³			X
		W.a) Verformte, gebrochene, gerissene Gabelbrücken, Veränderung, die ein Risiko darstellt, Befestigung			X
		W.b) Brücke zwischen den beiden Tauchrohren gebrochen		X	
2.3. Lenkungsspiel	Leichtes Drehen des Lenkrads oder der Lenkstange im und gegen den Uhrzeigersinn soweit wie möglich, ohne dabei eine Bewegung der Räder zu verursachen, während das Fahrzeug (möglichst mit laufendem Motor im Fall einer Servolenkung) über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne und mit seiner Gesamtmasse auf den Rädern steht, die geradeaus gerichtet sind. Sichtprüfung der Freigängigkeit	Übermäßiges freies Spiel in der Lenkung Sichere Lenkung beeinträchtigt		X	X

2.4. Spureinstellung – Ausrichtung (X) ²	Prüfung der Spureinstellung der gelenkten Räder mit geeigneten Geräten	a) Spureinstellung entspricht nicht Herstellerangaben oder ist nicht vorschriftsgemäß ¹	X		
		Geradeausfahren beeinträchtigt; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X	
		W.a) Ausrichtungsfehler		X	
2.6. Elektronische Servolenkung (EPS)	Sichtprüfung und Prüfung der Übereinstimmung zwischen dem Winkel des Lenkrads oder der Lenkstange und dem der Räder beim Ein-/Ausschalten des Motors und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) EPS-Störungsanzeige (MIL) weist auf einen Fehler im System hin		X	
		b) Unstimmigkeit zwischen dem Winkel des Lenkrads und dem der Räder		X	
		Lenkung beeinträchtigt			X
		c) Servolenkung funktioniert nicht		X	
		d) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
3. SICHT					

3.1. Sichtfeld	Sichtprüfung vom Fahrersitz/Fahrersattel aus	Behinderung des Sichtfelds des Fahrers, wodurch seine Sicht nach vorne oder zur Seite beeinträchtigt wird (außerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer) Sicht innerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer beeinträchtigt oder Außenspiegel nicht sichtbar	X	X	
3.2. Zustand der Scheiben - Kunststoffscheiben	Sichtprüfung	a) Glas- oder (falls zugelassen) Kunststoff-Scheiben gesprungen oder verfärbt (außerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer) Sicht innerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer beeinträchtigt oder Außenspiegel nicht sichtbar	X	X	
		b) Glas- oder Kunststoff-Scheiben (einschließlich reflektierender oder getönter Folien) nicht vorschriftsgemäß ¹ (außerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer) Sicht innerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer beeinträchtigt oder Außenspiegel nicht sichtbar	X	X	
		c) Glas- oder Kunststoff-Scheiben in unzulässigem Zustand		X	
		d) Sicht im Wischbereich der Scheibenwischer stark beeinträchtigt			X
		W.a) Befestigung		X	

3.3. Rückspiegel oder Rückblickeinrichtungen	Sichtprüfung	a) Rückspiegel oder Rückblickeinrichtung fehlt oder Montage nicht vorschriftsgemäß ¹ (mindestens zwei Rückblickeinrichtungen vorhanden)		X	
		Weniger als zwei Rückblickeinrichtungen vorhanden		X	
		b) Rückspiegel oder Rückblickeinrichtung leicht beschädigt oder locker	X		
		Rückspiegel oder Rückblickeinrichtung unwirksam, schwer beschädigt, locker oder unsicher		X	
		c) Erforderliches Sichtfeld nicht erfasst		X	
3.4. Scheibenwischer	Sichtprüfung und Betätigung	a) Scheibenwischer funktioniert nicht oder fehlt oder nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
		b) Wischblätter schadhaf	X		
		Wischblatt fehlt oder offensichtlich schadhaf		X	
3.5. Windschutzscheiben-Waschanlage	Sichtprüfung und Betätigung	Waschanlage funktioniert nicht ordnungsgemäß (Pumpe funktioniert, aber fehlende Waschflüssigkeit oder Wasserstrahl falsch ausgerichtet).	X		
		Waschanlage funktioniert nicht.		X	

3.6. Antibeschlagsystem (X) ²	Sichtprüfung und Betätigung	System funktioniert nicht oder ist offensichtlich defekt.	X		
4. LEUCHTEN, REFLEKTIERENDE EINRICHTUNGEN UND ELEKTRISCHE ANLAGE					
4.1. Frontscheinwerfer					
4.1.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Scheinwerfer/Lichtquelle defekt oder fehlt (Mehrfach-Scheinwerfer/mehrere Lichtquellen; bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig)	X		
		Einzel-Scheinwerfer/Einzel-Lichtquellen; bei LED Sicht stark beeinträchtigt		X	
		b) Projektionssystem (Reflektor und Linse bzw., Streu-/Abschlusscheibe) leicht beschädigt	X		
		Projektionssystem (Reflektor und Linse bzw. Streu-/Abschlusscheibe) schwer beschädigt oder nicht vorhanden		X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt		X	

4.1.2. Ausrichtung	Bestimmung der waagrechten Einstellung jedes Scheinwerfers bei Abblendlicht mit Hilfe eines Scheinwerfereinstellgeräts oder unter Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Scheinwerfereinstellung nicht innerhalb der vorschriftsmäßigen ¹ Grenzen.		X	
		b) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
4.1.3. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ¹ (Anzahl der gleichzeitig leuchtenden Scheinwerfer)	X		
		Höchstzulässige Lichtstärke nach vorn überschritten		X	
		b) Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt		X	
		c) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
4.1.4. Übereinstimmung mit den Vorschriften ¹	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft oder Genehmigungszeichen nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
		b) Gegenstände auf der Streu-/Abschlusscheibe oder der Lichtquelle, die offensichtlich die Leuchtkraft reduzieren oder die Lichtfarbe verändern		X	

		c) Lichtquelle und Scheinwerfer nicht kompatibel		X	
4.1.5. Niveauregulierungseinrichtungen (falls vorgeschrieben)	Sichtprüfung und Betätigung (soweit möglich) oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Vorrichtung funktioniert nicht		X	
		b) Manuelle Vorrichtung kann vom Fahrersitz aus nicht betätigt werden		X	
		c) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
4.1.6. Scheinwerferwaschanlage (falls vorgeschrieben)	Sichtprüfung und Betätigung (soweit möglich)	Keine Funktion	X		
		Bei Gasentladungsleuchten		X	
4.2. Begrenzungs- und Schlussleuchten, Seitenmarkierungsleuchten, Umrissleuchten sowie Tagfahrleuchten					
4.2.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt		X	
		b) Streu-/Abschlusscheibe schadhaft		X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt	X		
		Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt		X	

4.2.2. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
		Schlussleuchten und Seitenmarkierungsleuchten können ausgeschaltet werden, wenn die Scheinwerfer eingeschaltet sind.		X	
		b) Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt		X	
4.2.3.Übereinstimmung mit den Vorschriften ¹	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft oder Genehmigungszeichen nicht vorschriftsgemäß ¹	X		
		Rotes Licht nach vorn oder weißes Licht nach hinten; stark verringerte Leuchtkraft		X	
		b) Gegenstände auf der Streu-/Abschlusscheibe oder der Lichtquelle, die offensichtlich die Leuchtkraft reduzieren oder die Lichtfarbe verändern	X		
		Rotes Licht nach vorn oder weißes Licht nach hinten; stark verringerte Leuchtkraft		X	
4.3. Bremsleuchten					

4.3.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt (Mehrfach-Lichtquelle, bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig)	X		
		Einzel-Lichtquellen; bei LED weniger als 2/3 funktionstüchtig		X	
		Keine Lichtquelle funktionstüchtig			X
		b) Streu-/Abschlusscheibe leicht beschädigt (kein Einfluss auf Lichtausstrahlung)	X		
4.3.2. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	Streu-/Abschlusscheibe schwer beschädigt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)		X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt	X		
		Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt		X	
		a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ¹	X		
		Funktionsverzögerung		X	
		Keine Funktion			X
		b) Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt		X	
		c) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
		d) Notbremslicht funktioniert nicht oder nicht ordnungsgemäß		X	

4.3.3. Übereinstimmung mit den Vorschriften ¹	Sichtprüfung und Betätigung	Scheinwerfer, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft oder Genehmigungszeichen nicht vorschriftsgemäß ¹ . Weißes Licht nach hinten; stark verringerte Leuchtkraft	X	X	
4.4. Fahrtrichtungsanzeiger und Warnblinkleuchten					
4.4.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt (Mehrfach-Lichtquelle, bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig) Einzel-Lichtquellen; bei LED weniger als 2/3 funktionstüchtig	X	X	
		b) Streu-/Abschlusscheibe leicht beschädigt (kein Einfluss auf Lichtausstrahlung) Streu-/Abschlusscheibe schwer beschädigt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)	X	X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt	X	X	
		4.4.2. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ¹ Keine Funktion	X
4.4.3. Übereinstimmung mit den Vorschriften ¹	Sichtprüfung und Betätigung	Scheinwerfer, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft oder Genehmigungszeichen nicht vorschriftsgemäß ¹ .		X	

4.4.4. Blinkfrequenz	Sichtprüfung und Betätigung	Blinkgeschwindigkeit nicht vorschriftsgemäß ¹ (Blinkfrequenz weicht um mehr als 25 % ab)	X		
4.5. Nebelscheinwerfer und Nebelschlussleuchten					
4.5.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt (Mehrfach-Lichtquelle, bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig) Einzel-Lichtquellen; bei LED weniger als 2/3 funktionstüchtig	X		
		b) Streu-/Abschlusscheibe leicht beschädigt (kein Einfluss auf Lichtausstrahlung) Streu-/Abschlusscheibe schwer beschädigt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)	X	X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr, dass die Leuchte abfällt oder der Gegenverkehr geblendet wird	X	X	
		4.5.2. Ausrichtung (X) ²	Prüfung mit Betätigung und mittels eines Scheinwerfereinstellgeräts	Nebelscheinwerfer nicht korrekt waagrecht eingestellt, wenn die Lichtverteilung eine Hell-Dunkel-Grenze hat (Hell-Dunkel-Grenze zu niedrig) Hell-Dunkel-Grenze über der der Scheinwerfer für Abblendlicht	X

4.5.3. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ¹ Keine Funktion	X		
				X	
4.5.4. Übereinstimmung mit den Vorschriften ¹	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft oder Genehmigungszeichen nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
		b) Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
4.6. Rückfahrscheinwerfer					
4.6.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt	X		
		b) Streu-/Abschlusscheibe schadhaft	X		
		c) Leuchte nicht sicher befestigt	X		
		Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt		X	
4.6.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften ¹	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft oder Genehmigungszeichen nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
		b) Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß ¹		X	

4.6.3. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ¹ Rückfahrscheinwerfer kann eingeschaltet werden, obwohl Rückwärtsgang nicht eingelegt ist.	X		
4.7. Hintere Kennzeichenbeleuchtung					
4.7.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte strahlt direktes oder weißes Licht nach hinten aus	X		
		b) Lichtquelle defekt (Mehrfach-Lichtquelle) Lichtquelle defekt (Einzel-Lichtquelle)	X		
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt	X		
4.7.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften ¹	Sichtprüfung und Betätigung	Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ¹	X		
4.8. Rückstrahler, auffällige (retroflektierende) Markierung und hintere Kennzeichnungstafeln					
4.8.1. Zustand	Sichtprüfung	a) Rückstrahleinrichtung defekt oder beschädigt Rückstrahlung beeinträchtigt	X		
		b) Rückstrahler nicht sicher befestigt Gefahr des Herabfallens	X		

4.8.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften ¹	Sichtprüfung	Vorrichtung, reflektierte Lichtfarbe oder Position nicht vorschriftsgemäß ¹ Fehlen gänzlich oder strahlen rotes Licht nach vorn oder weißes Licht nach hinten zurück	X		
4.9. Kontrollleuchten für das Beleuchtungssystem					
4.9.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	Keine Funktion Funktionieren nicht für Fernlicht oder Nebelschlussleuchte	X	X	
4.9.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften ¹	Sichtprüfung und Betätigung	Nicht vorschriftsgemäß ¹	X		
4.10. Elektrische Verbindungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger oder Sattelanhänger	Sichtprüfung; falls möglich, Prüfung des Stromdurchgangs der Verbindung	a) Unbewegliche Bauteile nicht sicher befestigt Stecker locker	X	X	
		b) Isolierung beschädigt oder schadhaft Gefahr eines Kurzschlusses	X	X	
		c) Elektrische Verbindungen des Zugfahrzeugs oder des Anhängers funktionieren nicht einwandfrei Bremsleuchten des Anhängers funktionieren nicht.		X	X

4.11. Elektrische Leitungen	Sichtprüfung, in manchen Fällen einschließlich des Motorraums, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht	<p>a) Leitungen unsicher oder ungenügend gesichert</p> <p>Halterungen locker, berühren scharfe Kanten, Anschlüsse könnten sich lösen</p> <p>Leitungen könnten heiße Teile, rotierende Teile oder den Boden berühren; Anschlüsse haben sich gelöst (für Bremsen und Lenkung wichtige Teile).</p>	X	X	X
		<p>b) Leitungen leicht schadhaf</p> <p>Leitungen schwer beschädigt</p> <p>Leitungen äußerst schadhaf (für Bremsen und Lenkung wichtige Teile)</p>	X	X	X
		<p>c) Isolierung beschädigt oder schadhaf</p> <p>Gefahr eines Kurzschlusses</p> <p>Unmittelbar bevorstehende Brandgefahr, Funkenbildung</p>	X	X	X
4.12. Nicht obligatorische Scheinwerfer und Rückstrahler (X) ²	Sichtprüfung und Betätigung	<p>a) Eine eingebaute Leuchte/ein eingebauter Rückstrahler ist nicht vorschriftsgemäß¹</p> <p>Rotes Licht wird nach vorn oder weißes Licht nach hinten ausgestrahlt/reflektiert</p>	X	X	

		b) Funktion der Leuchte nicht vorschriftsgemäß ¹	X		
		Aufgrund der Anzahl der gleichzeitig leuchtenden Scheinwerfer wird die zulässige Helligkeit überschritten; rotes Licht wird nach vorn oder weißes Licht nach hinten aus- bzw. rückgestrahlt		X	
		c) Leuchte/Rückstrahler nicht sicher befestigt	X		
		Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt		X	
4.13. Batterie(n)	Sichtprüfung	a) Unsicher befestigt	X		
		Unsachgemäß befestigt; Gefahr eines Kurzschlusses		X	
		b) Leckage	X		
		Austritt gefährlicher Stoffe		X	
		c) Schalter (sofern vorgeschrieben) defekt		X	
		d) Sicherungen (sofern vorgeschrieben) defekt		X	
		e) Belüftung (sofern vorgeschrieben) unzureichend		X	
		W.a) Batterie leer		X	

5. ACHSEN, RÄDER, REIFEN UND AUFHÄNGUNG					
5.1. Achsen					
5.1.1. Achsen	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit Höchstmasse von über 3,5 Tonnen empfohlen.	a) Achse gebrochen oder verbogen			X
		b) Unsichere Befestigung am Fahrzeug		X	
		Stabilität beeinträchtigt, Funktionsfähigkeit beeinträchtigt: übermäßiges Spiel an den Befestigungspunkten			X
		c) Sicherheitskritische Reparatur/Veränderung ³		X	
		Stabilität und Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, Abstand zu anderen Fahrzeugteilen oder Bodenfreiheit unzureichend			X
		W.a) Zerrissener oder fehlender Staubschutz		X	
W.b) Stark korrodiert		X			
Kritisch korrodiert			X		

5.1.2. Achsschenkel	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit Höchstmasse von über 3,5 Tonnen empfohlen. Aufbringen einer vertikalen oder lateralen Kraft auf jedes Rad und Beobachten des Ausmaßes der Bewegung zwischen Achsträger und Achsschenkel	a) Achsschenkel gebrochen			X
		b) Achsschenkelbolzen und/oder -buchse übermäßig abgenutzt Gefahr des Lockerns; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X	X
		c) Übermäßige Bewegung zwischen Achsschenkel und Achsträger Gefahr des Lockerns; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X	X
		d) Achsschenkelbolzen in der Lagerung locker Gefahr des Lockerns; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X	X
		W.a) Sicherheitskritische Reparatur/Veränderung		X	

5.1.3. Radlager	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit Höchstmasse von über 3,5 Tonnen empfohlen. Aufbringen einer vertikalen oder lateralen Kraft auf jedes Rad und Beobachten des Ausmaßes der Bewegung zwischen Achsträger und Achsschenkel	a) Übermäßiges Spiel in einem Radlager Richtungsstabilität beeinträchtigt; Gefahr der Zerstörung		X	X
		b) Radlager schwergängig oder klemmt Gefahr der Überhitzung; Gefahr der Zerstörung		X	X
5.2. Räder und Reifen					
5.2.1. Radnaben	Sichtprüfung	a) Eine Radmutter oder ein Radbolzen fehlt oder ist locker Befestigung fehlt oder ist so locker, dass die Verkehrssicherheit in hohem Maße beeinträchtigt ist.		X	X
		b) Nabe abgenutzt oder beschädigt Nabe abgenutzt oder beschädigt, sodass die sichere Befestigung der Räder beeinträchtigt ist		X	X
		W.a) Spurverbreiterungen nicht vorschriftsmäßig		X	

5.2.2. Räder - Felgen	Sichtprüfung der beiden Seiten jedes Rades, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht	a) Bruch oder defekte Schweißung			X
		b) Felgenringe unsachgemäß montiert Gefahr des Lösens		X	X
		c) Rad stark verbogen oder abgenutzt Sichere Befestigung an der Radnabe beeinträchtigt; sichere Befestigung des Reifens beeinträchtigt		X	X
		d) Radgröße, Bauart, oder Radtyp nicht vorschriftsgemäß ¹ oder kompatibel, sodass die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird		X	
		W.a) Fehlendes Sicherheitselement		X	
5.2.3. Reifen	Sichtprüfung des gesamten Reifens entweder bei Rotation des Rades, während dieses vom Boden abgehoben ist und das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht, oder beim Vor- und Rückwärtsrollen des Fahrzeugs über einer Prüfgrube	a) Reifengröße, Tragfähigkeit, Genehmigungszeichen oder Geschwindigkeitskategorie nicht vorschriftsgemäß ¹ , sodass die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird Unzureichende Tragfähigkeit oder Geschwindigkeitskategorie für den tatsächlichen Gebrauch, Reifen berührt andere unbewegliche Fahrzeugteile, sodass die Fahrsicherheit beeinträchtigt ist		X	X

		b) Reifen unterschiedlicher Größe auf derselben Achse oder an Zwillingrädern		X	
		c) Reifen unterschiedlicher Bauart (Radial-/Diagonalreifen) auf derselben Achse		X	
		d) Reifen schwer beschädigt oder eingeschnitten Cord sichtbar oder beschädigt		X	X
		e) Profiltiefe der Reifen: Abnutzungsanzeiger wird sichtbar Profiltiefe der Reifen nicht vorschriftsgemäß ¹		X	X
		f) Reifen scheuern an anderen Bauteilen (flexible Spritzschutzvorrichtungen) Reifen scheuern an anderen Bauteilen (Fahrsicherheit nicht beeinträchtigt)	X	X	
		g) Nachgeschnittene Reifen nicht vorschriftsgemäß ¹ Cord-Schutzschicht beeinträchtigt		X	X
		h) Reifendrucküberwachungssystem defekt oder im Reifen offensichtlich zu geringer Luftdruck Offensichtlich keine Funktion	X	X	

5.3. Aufhängung					
5.3.1. Federn und Stabilisatoren	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit Höchstmasse von über 3,5 Tonnen empfohlen.	a) Federn unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt Relativbewegung sichtbar Befestigungen extrem locker		X	X
		b) Federbauteil beschädigt oder gebrochen Hauptfeder(-blatt) oder zusätzliche Federblätter in hohem Maße beeinträchtigt		X	X
		c) Feder fehlt Hauptfeder(-blatt) oder zusätzliche Federblätter in hohem Maße beeinträchtigt		X	X
		d) Sicherheitskritische Reparatur/Veränderung ³ Abstand zu anderen Fahrzeugteilen unzureichend; Federungssystem nicht funktionstüchtig		X	X
5.3.2. Schwingungsdämpfer	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht oder Prüfung mittels spezieller Prüfgeräte, falls vorhanden	a) Schwingungsdämpfer unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt Schwingungsdämpfer locker	X	X	

		b) Schwingungsdämpfer beschädigt und Anzeichen für eine erhebliche Leckage oder Funktionsstörung		X	
		W.a) Sicherheitskritische Reparatur/Veränderung			X
5.3.2.1. Wirksamkeit der Dämpfung (X) ²	Prüfung mittels spezieller Prüfgeräte und Vergleichen der Unterschiede zwischen links und rechts	a) Erheblicher Unterschied zwischen links und rechts		X	
		b) Mindestwerte nicht erreicht		X	
5.3.3. Drehstäbe, Führungslenker, Dreiecklenker und Aufhängungsarme	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit Höchstmasse von über 3,5 Tonnen empfohlen.	a) Bauteil unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt Gefahr des Lockerns; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X	X
		b) Bauteil beschädigt oder übermäßig korrodiert Stabilität des Bauteils beeinträchtigt oder Bauteil gebrochen		X	X
		c) Sicherheitskritische Reparatur/Veränderung ³ Abstand zu anderen Fahrzeugteilen unzureichend; System nicht funktionstüchtig		X	X

5.3.4. Aufhängungsgelenke	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit Höchstmasse von über 3,5 Tonnen empfohlen.	a) Achsschenkelbolzen und/oder -buchsen oder Aufhängungsgelenke übermäßig abgenutzt Gefahr des Lockerns; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X	X
		b) Staubabdichtung stark verschlissen Staubabdichtung nicht vorhanden oder gerissen	X		
5.3.5. Luftfederung	Sichtprüfung	a) Keine Funktion			X
		b) Ein Bauteil ist derart beschädigt, verändert oder schadhaft, dass dadurch die Funktion des Systems beeinträchtigt würde Funktionsfähigkeit des Systems stark beeinträchtigt		X	X
		c) Hörbare Systemleckage		X	
6. FAHRGESTELL UND DARAN BEFESTIGTE TEILE					
6.1. Fahrgestell oder Rahmen oder tragende Struktur und daran befestigte Teile					

6.1.1. Allgemeiner Zustand	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht.	a) Fahrgestell oder Rahmen leicht rissig, verformt oder beschädigt		X	
		Stark rissig, verformt oder beschädigt			X
		b) Verstärkungsplatten oder Befestigungen unsicher		X	
		Mehrheit der Befestigungen locker; Festigkeit der Teile unzureichend			X
		c) Übermäßig korrodiert, so dass die Stabilität des Aufbaus beeinträchtigt wird		X	
		Festigkeit der Teile unzureichend			X
		W.a) Sicherheitskritische Reparatur		X	
		W.b) Veränderung		X	
6.1.2. Auspuffrohre und Schalldämpfer	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht.	W.c) Nicht durchführbare Kontrolle		X	
W.d) Kontrolle nach dem Unfall			X		
a) Auspuffanlage unsicher oder undicht			X		

		b) Abgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastraum ein		X	X
		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen			
		W.a) Sicherheitskritische Veränderung		X	
		W.b) Zustand	X		
		W.c) Positionierung		X	
6.1.3. Kraftstofftank und Kraftstoffleitungen (einschl. Heizungskraftstofftank und Leitungen) Füllöffnung	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht, im Fall von LPG/CNG/LNG-Systemen mittels Leckagedetektor	a) Tank oder Leitungen unsicher, dadurch besondere Brandgefahr			X
		b) Kraftstoffaustritt oder fehlender oder undichter Tankdeckel		X	
		Brandgefahr; übermäßiger Austritt gefährlicher Stoffe			X
		c) Leitungen angescheuert	X		
		Leitungen beschädigt		X	
		d) Kraftstoffabsperrentil (falls vorgeschrieben) funktioniert nicht einwandfrei		X	

		e) Brandgefahr aufgrund von — Kraftstoffaustritt — mangelhaft abgeschirmtem Kraftstofftank oder Auspuff — Zustands des Motorraums			X
		f) LPG/CNG/LNG- oder Wasserstoffsystem nicht vorschriftsgemäß, Teil des Systems defekt ¹			X
6.1.4. Stoßstangen, seitlicher und hinterer Unterfahrschutz	Sichtprüfung	a) Locker oder beschädigt, Verletzungsgefahr bei Berührung oder Kontakt Teile können abfallen; Funktionsfähigkeit stark beeinträchtigt		X	
		b) Einrichtung offensichtlich nicht vorschriftsgemäß ¹		X	X
6.1.5. Reserveradhalter (falls montiert)	Sichtprüfung	a) Reserveradhalter nicht in einwandfreiem Zustand	X		
		b) Reserveradhalter gebrochen oder unsicher		X	
		c) Reserverad unsicher am Halter befestigt Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt		X	X

6.1.6. Mechanische Verbindungs- und Abschleppeinrichtungen	Sichtprüfung auf Abnutzung und einwandfreie Funktion, mit besonderer Aufmerksamkeit auf angebrachte Sicherungsvorrichtung, und/oder Verwenden einer Prüfleere	a) Bauteil beschädigt, defekt oder eingerissen (wenn nicht in Betrieb)		X	
		Bauteil beschädigt, defekt oder eingerissen (wenn in Betrieb)			X
		b) Bauteil übermäßig abgenutzt		X	
		Unterhalb des Verschleißmaßes			X
		c) Befestigung schadhaft		X	
		Befestigung locker, dadurch sehr große Gefahr des Herunterfallens			X
		d) Sicherungsvorrichtung fehlt oder funktioniert nicht einwandfrei		X	
		e) Anzeigeeinrichtung für die geschlossene und gesicherte Stellung funktioniert nicht		X	
		f) Kennzeichen oder Leuchte verdeckt (wenn nicht in Verwendung)	X		
		Kennzeichen nicht lesbar (wenn nicht in Verwendung)		X	
g) Sicherheitskritische Veränderung ³ (sekundäre Teile)		X			
Sicherheitskritische Veränderung ³ (primäre Teile)			X		

		h) Verbindungseinrichtung zu schwach		X	
		W.a) Nicht vorschriftsgemäß eingebaut	X		
6.1.7. Kraftübertragung	Sichtprüfung	a) Sicherungsbolzen locker oder fehlen		X	
		Sicherungsbolzen locker oder nicht vorhanden mit ernsthafter Gefährdung der Verkehrssicherheit			X
		b) Antriebswellenlager übermäßig abgenutzt		X	
		Sehr große Gefahr des Lösens oder Versagens			X
		c) Antriebswellengelenke (Kardangelenke) oder Antriebsketten/-riemen übermäßig abgenutzt		X	
		Sehr große Gefahr des Lösens oder Versagens			X
		d) Flexible Kupplung beschädigt		X	
Sehr große Gefahr des Lösens oder Versagens			X		
		e) Welle beschädigt oder verbogen		X	
		f) Lagergehäuse gebrochen oder unsicher		X	
		Sehr große Gefahr des Lösens oder Versagens			X

	g) Staubabdichtung stark verschlissen	X		
	Staubabdichtung nicht vorhanden oder gerissen		X	
	h) Unzulässige Veränderung am Antriebssystem		X	
	W.a) Kettenschutz, Riemen oder Kardanwelle defekt, keine Verletzungsgefahr	X		
	W.b) Kettenschutz, Riemen oder Kardanwelle defekt - potenzielle Verletzungsgefahr		X	
	W.c) Ketten - Riemen: falscher Druck, Modell nicht an Giebel/Umlenkrolle angepasst		X	
	W.d) Giebel-Umlenkrolle		X	
	W.e) Kupplung - fehlende Abstufbarkeit	X		
	W.f) Hydraulische Übertragung Beiwagen - angetriebenes und lenkbares Rad	X		
	W.g) Schaltung	X		

6.1.8. Motorbefestigungen	Sichtprüfung, wobei das Fahrzeug nicht unbedingt über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne stehen muss	Befestigungen schadhaf, eindeutig und schwer beschädigt		X	
6.1.9. Motorleistung (X) ²	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Steuerung verändert, dadurch Beeinträchtigung der Sicherheit und/oder des Umweltverhaltens		X	
		b) Motor verändert, dadurch Beeinträchtigung der Sicherheit und/oder des Umweltverhaltens			X
6.2. Führerhaus, Karosserie und Verkleidung					
6.2.1. Zustand	Sichtprüfung	a) Verkleidung oder Bauteil locker oder beschädigt und Gefahr von Verletzungen Gefahr des Herabfallens		X	X
		b) Karoseriesäule unsicher Stabilität beeinträchtigt		X	X
		c) Eindringen von Motor- oder Abgasen Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen		X	X
		d) Sicherheitskritische Veränderung ³ Ungenügender Abstand zu rotierenden oder bewegten Teilen und ungenügende Bodenfreiheit		X	X

		W.a) Reparatur		X	
6.2.2. Aufbau	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht.	a) Fahrgestell oder Führerhaus unsicher Stabilität beeinträchtigt		X	X
		b) Karosserie/Führerhaus sitzt offensichtlich nicht korrekt ausgerichtet auf dem Fahrgestell		X	
		c) Befestigung der Karosserie/des Führerhauses am Fahrgestell oder Querträger unsicher oder nicht vorhanden, falls symmetrisch Befestigung der Karosserie/des Führerhauses am Fahrgestell oder Querträger unsicher oder nicht vorhanden, sodass die Verkehrssicherheit ernsthaft gefährdet ist		X	X
		d) Befestigungspunkte der selbsttragenden Karosserie übermäßig korrodiert Stabilität beeinträchtigt		X	X
6.2.3. Türen und Türansläge	Sichtprüfung	a) Tür öffnet oder schließt nicht einwandfrei		X	
		b) Tür kann sich versehentlich öffnen oder bleibt nicht geschlossen (Schiebetüren) Tür kann sich versehentlich öffnen oder bleibt nicht geschlossen (Drehtüren).		X	X

		c) Tür, Scharniere, Anschläge oder Holm schadhaft	X		
		Tür, Scharniere, Anschläge oder Holm fehlen oder sind locker.		X	
		W.a) Vorhandensein eines Elements, das die Gefahr eines Unfalls mit Personenschaden für andere Verkehrsteilnehmer erhöhen kann		X	
		W.b) Sicherheitskritische Veränderung		X	
6.2.4. Boden	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht.	Boden unsicher oder schwer beschädigt		X	
		Stabilität unzureichend			X
6.2.5. Fahrersitz	Sichtprüfung	a) Sitzstruktur defekt		X	
		Sitz locker			X
		b) Einstellmechanismus funktioniert nicht einwandfrei		X	
		Sitz nicht einrastbar/Rückenlehne kann nicht festgestellt werden.			X
		W.a) Kopfstütze		X	
6.2.6. Andere Sitze	Sichtprüfung	a) Sitze defekt oder unsicher (sekundäre Teile)	X		
		Sitze defekt oder unsicher (primäre Teile)		X	

		b) Montage der Sitze nicht vorschriftsgemäß ¹	X		
		Zulässige Anzahl der Sitze überschritten; Anordnung der Sitze nicht genehmigungsgemäß		X	
		W.a) Kopfstütze		X	
6.2.7. Betätigungseinrichtungen	Sichtprüfung und Betätigung	Eine für den sicheren Betrieb des Fahrzeugs erforderliche Betätigungseinrichtung funktioniert nicht einwandfrei. Sicherer Betrieb beeinträchtigt		X	X
6.2.8. Trittstufen/Einstieg	Sichtprüfung	a) Stufe oder Sprosse unsicher	X		
		Stabilität unzureichend		X	
		b) Zustand von Stufe oder Sprosse birgt Verletzungsgefahr für Nutzer		X	
6.2.9. Andere interne und externe Zubehörteile und Ausrüstungen	Sichtprüfung	a) Befestigung anderer Zubehörteile oder Ausrüstungen defekt		X	
		b) Andere Zubehörteile oder Ausrüstungen nicht vorschriftsgemäß ¹ Zubehörteile können Verletzungen verursachen; sicherer Betrieb beeinträchtigt	X		X

		c) Hydraulische Einrichtung undicht	X		
		Übermäßiger Austritt gefährlicher Stoffe		X	
		W.a) Korrodiert		X	
		W.b) Verformung/Zustand		X	
		W.c) Sicherheitskritische Reparatur/Veränderung		X	
		W.d) Abmessungen und Massen		X	
6.2.10. Radabdeckungen (Kotflügel), Spritzschutzvorrichtung	Sichtprüfung	a) Fehlen, sind locker oder schwer korrodiert	X		
		Können Verletzungen verursachen; Gefahr des Herabfallens		X	
		b) Ungenügender Abstand zum Rad (Spritzschutz)	X		
		Ungenügender Abstand zum Rad (Radabdeckungen)		X	
		c) Nicht vorschriftsgemäß ¹	X		
		Unzureichende Abdeckung der Reifenlauffläche		X	

		W.a) Zustand		X	
6.2.11. Ständer	Sichtprüfung	a) Fehlen, sind locker oder stark korrodiert		X	
		b) Nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
		c) Gefahr des Aufklappens während der Fahrt			X
6.2.12. Griffe und Fußstützen	Sichtprüfung	a) Fehlen, sind locker oder schwer korrodiert		X	
		b) Nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
6.2.W.1. Verkleidung	Sichtprüfung	Nicht vorschriftsgemäß		X	
7. SONSTIGE AUSSTATTUNGEN					
7.1. Sicherheitsgurte/Gurtschlösser und Rückhaltesysteme					
7.1.1. Montagesicherheit der Sicherheitsgurte/Gurtschlösser	Sichtprüfung	a) Verankerungspunkt schwer beschädigt Stabilität beeinträchtigt		X	X

		b) Verankerung locker		X	
7.1.2. Zustand der Sicherheitsgurte/Gurtsehlösser	Sichtprüfung und Betätigung	a) Vorgeschriebener Sicherheitsgurt fehlt oder ist nicht montiert		X	
		b) Sicherheitsgurt beschädigt	X		
		Einschnitt oder Anzeichen für Überdehnung		X	
		c) Sicherheitsgurt nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
		d) Gurtschloss beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei		X	
		e) Retraktor beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei		X	
7.1.3. Gurtkraftbegrenzer	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Kraftbegrenzer fehlt offensichtlich oder ist nicht für das Fahrzeug geeignet		X	
		b) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
7.1.4. Gurtstraffer	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Gurtstraffer fehlt offensichtlich oder ist nicht für das Fahrzeug geeignet		X	
		b) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	

7.1.5. Airbag	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Airbags fehlen offensichtlich oder sind nicht für das Fahrzeug geeignet		X	
		b) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
		c) Airbag offensichtlich nicht funktionstüchtig		X	
7.1.6. Zusätzliche Rückhaltesysteme (SRS)	Sichtprüfung der Störungsanzeige (MIL) und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) SRS-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin		X	
		b) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
7.3. Schlösser/Sperren und Diebstahlsicherungen	Sichtprüfung und Betätigung	a) Diebstahlsicherung funktioniert nicht und verhindert nicht das Anfahren des Fahrzeugs	X		
		b) Defekt. Sperrt oder blockiert unbeabsichtigt		X	X
7.4. Warndreieck (falls vorgeschrieben) (X) ²	Sichtprüfung	a) Fehlt oder ist unvollständig	X		
		b) Nicht vorschriftsgemäß ¹	X		
7.7. Akustische Warnvorrichtung	Sichtprüfung und Betätigung	a) Funktioniert nicht ordnungsgemäß	X		
		Keine Funktion		X	

		b) Betätigungseinrichtung unsicher	X		
		c) Nicht vorschriftsgemäß ¹ Erzeugter Ton kann mit offiziellen Sirenen verwechselt werden.	X	X	
7.8. Geschwindigkeitsmesser	Sichtprüfung oder Betrieb während eines Straßentests oder elektronische Prüfung	a) Nicht vorschriftsgemäß eingebaut ¹ Fehlt (falls vorgeschrieben)	X	X	
		b) Funktionsfähigkeit beeinträchtigt Keine Funktion	X	X	
		c) Keine ausreichende Beleuchtung Keine Beleuchtung	X	X	
7.11. Kilometerzähler (falls vorhanden) (X) ²	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Offensichtlich manipuliert (Betrug), um den Kilometerstand eines Fahrzeugs zu verringern oder falsch darzustellen		X	
		b) Offensichtlich keine Funktion		X	
7.12. Fahrdynamikregelung (Elektronisches Stabilitätsprogramm, ESP) (falls eingebaut/vorgeschrieben)	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Raddrehzahlsensoren fehlen oder sind beschädigt		X	

		b) Kabel beschädigt		X	
		c) Andere Bauteile fehlen oder sind beschädigt		X	
		d) Schalter beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei		X	
		e) ESP-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin		X	
		f) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
7.13 eCall (falls eingebaut, gemäß den EU-Typgenehmigungsvorschriften)					
7.13. ¹ Einbau und Konfiguration	Sichtprüfung und — sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden — ergänzt durch die Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) System oder Bauteil fehlt		X	
		b) falsche Softwareversion	X		
		c) falsche Systemkodierung	X		
7.13.2. Zustand	Sichtprüfung und — sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden —	a) System oder Bauteile beschädigt	X		
		b) eCall-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin	X		

	ergänzt durch die Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	c) Ausfall der elektronischen eCall-Steuereinheit	X		
		d) Ausfall der Mobilfunknetz-Kommunikationsausrüstung	X		
		e) Ausfall des GPS-Signals	X		
		f) Audiokomponenten nicht angeschlossen	X		
		g) Stromquelle nicht angeschlossen oder unzureichende Ladung	X		
		h) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an	X		
7.13.3. Leistung	Sichtprüfung und — sofern die technischen Merkmale des Fahrzeugs dies ermöglichen und die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden — ergänzt durch die Verwendung einer elektronischen Schnittstelle	a) Mindestdatensatz (MSD) fehlerhaft	X		
		b) Audiokomponenten funktionieren nicht ordnungsgemäß	X		
8. UMWELTBELASTUNG					
8.1. Geräuschpegel					

8.1.1. Geräuschdämpfungssystem	Subjektive Bewertung (es sei denn, der Prüfer befindet, dass der Geräuschpegel im Grenzbereich liegt, dann ist eine Standgeräuschprüfung mit einem Schallpegelmessgerät durchzuführen)	a) Geräuschpegel übersteigt den in den Vorschriften festgelegten Maximalwert ¹		X	
		b) Ein Bauteil des Geräuschdämpfungssystems ist locker, beschädigt, unsachgemäß montiert, fehlt oder wurde offensichtlich derart verändert, dass der Geräuschpegel beeinträchtigt wird.		X	
		Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt			X
		W.a) Schallpegelkontrolle nicht durchführbar	X		
8.2. Auspuffemissionen					
8.2.1. Emissionen von Fremdzündungsmotoren					
8.2.1.W.1. Zustand Motor	Sichtprüfung	Kontrolle der Emissionen nicht durchführbar		X	
8.2.1.1. Abgasnachbehandlungssystem	Sichtprüfung	a) Das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt, wurde verändert oder ist offensichtlich beschädigt		X	
		b) Die Emissionsmessungen beeinträchtigende Leckagen		X	

8.2.1.2. Gasförmige Emissionen	- Messung mit Hilfe eines den Vorschriften entsprechenden Abgasanalysegeräts oder Auslesen des bordeigenen Diagnosesystems. Grundsätzlich erfolgt die Abgasprüfung anhand der Kontrolle der Auspuffabgase. - Bei Zweitaktmotoren werden keine Messungen vorgenommen	a) Abgase überschreiten die spezifischen Werte nach Herstellerangabe		X	
		b) oder, falls hierzu keine Angaben vorliegen, überschreiten die CO-Emissionen i) bei Fahrzeugen ohne modernes Abgasnachbehandlungssystem — 4,5 % oder — 3,5 % je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den Vorschriften ¹ ii) bei Fahrzeugen mit modernem Abgasnachbehandlungssystem: — bei Leerlauf des Motors: 0,5 %, — bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,3 % oder — bei Leerlauf des Motors: 0,3 %, — bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,2 % je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den Vorschriften ¹ .		X	
		c) Lambda-Koeffizient außerhalb des Bereichs $1 \pm 0,03$ oder nicht in Übereinstimmung mit den Herstellerangaben		X	
		d) Bordeigenes Diagnosesystem (OBD) zeigt erhebliche Störung an		X	
8.2.2. Emissionen von Selbstzündungsmotoren					
8.2.2.W.1. Zustand Motor	Sichtprüfung	Kontrolle der Emissionen nicht durchführbar		X	

8.2.2.1. Abgasnachbehandlungssystem	Sichtprüfung	a) Das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt oder ist offensichtlich beschädigt		X	
		b) Die Emissionsmessungen beeinträchtigende Leckagen		X	
8.2.2.2. Abgastrübung Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1980 zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, sind von dieser Vorschrift ausgenommen	<p>Messung der Abgastrübung bei Beschleunigung (ohne Last) von der Leerlauf- bis zur Abregeldrehzahl, wobei sich der Gangschalthebel in neutraler Stellung befindet und die Kupplung nicht betätigt wird</p> <p>Grundsätzlich erfolgt die Abgasprüfung anhand der Kontrolle der Auspuffabgase.</p> <p>Vorkonditionierung des Fahrzeugs:</p> <p>1. Die Fahrzeuge können ohne Vorkonditionierung geprüft werden. Aus Sicherheitsgründen sollte der Motor aber betriebswarm und in ordnungsgemäßem mechanischem Zustand sein.</p> <p>2. Anforderungen an die Vorkonditionierung:</p> <p>i) Der Motor hat die volle Betriebstemperatur erreicht, d. h. mit einem Fühler im Messstabrohr</p>	a) Bei Fahrzeugen, die nach dem in den Vorschriften genannten Datum erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden ¹ : Abgastrübung übersteigt den auf dem Herstellerschild am Fahrzeug angegebenen Wert		X	

<p>wird eine Motoröltemperatur von mindestens 80 °C oder die übliche Betriebstemperatur, sofern diese niedriger ist, gemessen, oder die durch Messung der Infrarotstrahlung ermittelte Motorblocktemperatur ist mindestens ebenso hoch. Ist diese Messung aufgrund der Fahrzeugkonfiguration nicht durchführbar, so kann die normale Betriebstemperatur des Motors auf andere Weise, z. B. durch die Inbetriebsetzung des Motorgebläses, ermittelt werden.</p> <p>ii) Das Abgassystem wird mit mindestens drei lastfreien Beschleunigungszyklen von der Leerlaufdrehzahl bis zur Abregeldrehzahl oder mit einem gleichwertigen Verfahren durchgespült.</p>				
	<p>b) Sofern diese Information nicht verfügbar ist oder die Verwendung von Referenzwerten in den Vorschriften¹ nicht vorgesehen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Saugmotoren: 2,5 m⁻¹, — Turbomotoren: 3,0 m⁻¹, — bei gemäß den einschlägigen Vorschriften¹ bezeichneten oder nach dem darin genannten Datum erstmals zugelassenen oder in Betrieb genommenen Fahrzeugen: 		X	

		1,5 m ⁻¹ oder 0,7 m ⁻¹			
	<p>Prüfverfahren:</p> <p>1. 1. Der Motor und ein ggf. vorhandener Lader müssen vor dem Beginn des lastfreien Beschleunigungszyklus die Leerlaufdrehzahl erreicht haben. Bei schweren Dieselmotoren ist dazu mindestens 10 Sekunden nach Lösen des Fahrpedals zu warten.</p> <p>2. 2. Zur Einleitung des lastfreien Beschleunigungszyklus muss das Fahrpedal schnell (in weniger als einer Sekunde) und anhaltend, jedoch nicht gewaltsam vollständig herabgedrückt werden, damit die Einspritzpumpe die maximale Förderleistung erreicht.</p> <p>3. 3. Bei jedem lastfreien Beschleunigungszyklus muss der Motor die Abregeldrehzahl bzw. bei Fahrzeugen mit Automatikgetriebe die vom Hersteller angegebene Drehzahl bzw., wenn diese Angabe nicht vorliegt, zwei Drittel der</p>				

	<p>Abregeldrehzahl erreichen, bevor das Fahrpedal gelöst wird. Dies kann überprüft werden, indem z. B. die Motordrehzahl überwacht oder das Gaspedal lange genug herabgedrückt wird, d. h. die Zeit von der anfänglichen Betätigung bis zum Lösen sollte mindestens zwei Sekunden betragen.</p> <p>4. Die Prüfung ist nur dann als nicht bestanden zu werten, wenn das arithmetische Mittel von mindestens drei lastfreien Beschleunigungszyklen den Grenzwert überschreitet. Bei der Berechnung dieses Wertes werden Messungen, die erheblich vom gemittelten Messwert abweichen, oder das Ergebnis anderer statistischer Berechnungen, die die Streuung der Messungen berücksichtigen, außer Acht gelassen. Die Zahl der durchzuführenden Prüfzyklen kann begrenzt werden.</p> <p>5. Um unnötige Prüfungen zu vermeiden, kann die Prüfung eines Fahrzeugs als nicht bestanden gewertet werden, dessen Messwerte nach weniger</p>				
--	--	--	--	--	--

	als drei lastfreien Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen die Grenzwerte erheblich überschreiten. Ebenso kann zur Vermeidung unnötiger Prüfungen die Prüfung von Fahrzeugen als bestanden gewertet werden, deren Messwerte nach weniger als drei lastfreien Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen deutlich unter den Grenzwerten liegen.				
8.3. 8.3. Unterdrückung elektromagnetischer Interferenzen					
8.3.1. Funkentstörung (X) ²		Nichteinhaltung einer Bestimmung der Vorschriften ¹	X		
8.4. 8.4. Andere umweltrelevante Positionen					
8.4.1. Flüssigkeitsverlust		Übermäßiger Flüssigkeitsaustritt (außer Wasser), der eine Umweltschädigung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer bewirken kann		X	
		Anhaltende und eine ein sehr hohes Risiko darstellende Tropfenbildung			X

ANMERKUNGEN:

¹ ‚Vorschriften‘ bzw. ‚vorschriftsgemäß‘ bezieht sich auf die Typgenehmigung zum Zeitpunkt der Genehmigung, der Erstzulassung oder der Erstinbetriebnahme sowie auf Nachrüstbestimmungen oder nationale Vorschriften des Zulassungsstaats. Diese Gründe für eine Mangelfeststellung gelten nur, wenn die Einhaltung der Vorschriften überprüft worden ist.

² (X) zeigt Positionen an, die sich auf den Zustand des Fahrzeugs und dessen Gebrauchsfähigkeit im Straßenverkehr beziehen, für die Prüfung im Rahmen der technischen Überwachung jedoch nicht als wesentlich erachtet werden.

³ ‚Sicherheitskritische Veränderung‘ verweist auf eine Veränderung, die die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigt oder unverhältnismäßig nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt mit sich bringt.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 18. November 2022 über die technische Kontrolle von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger beigefügt zu werden.

Namur, den 18. November 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident,

E. DI RUPO

Die Ministerin für den öffentlichen Dienst, Datenverarbeitung, administrative Vereinfachung, beauftragt mit den Bereichen Kindergeld, Tourismus, Erbe und Verkehrssicherheit,

V. DE BUE